

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 68 (1993)

Heft: 12

Artikel: Vom Kämpfer zum Retter

Autor: Maurer, Fritz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-715986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Kämpfer zum Retter

Von Major Fritz Maurer, Bassersdorf

Der Umbruch in den Oststaaten hat das strategische Bedrohungsbild geändert. Eine direkte militärische Bedrohung wie zu den Zeiten des «Kalten Krieges» ist heute für unser Land nicht zu erkennen. Der Umbruch hat jedoch auch neue Unsicherheiten geschaffen:

- zwischen Volksgruppen entladen sich vorhandene nationale Gegensätze gewaltsam,
- die Kontrolle über die Massenvernichtungswaffen ist unsicherer geworden,
- nach dem Zusammenbruch des Sozialismus kann vorübergehende wirtschaftliche Not den Spielraum für die politische Zusammenarbeit eingengen und schafft ein mögliches Potential für Flüchtlingsbewegungen.

Unsere Gesellschaft wird zunehmend anfälliger für Risiken nicht machtpolitischer Art. Die dichte Besiedlung des Landes und die moderne Infrastruktur werden gefährdet durch Naturkatastrophen. Es gibt auch Teile unserer Industrie, die selber ein gewisses Potential für zivilisationsbedingte Unfälle und Katastrophen in sich tragen.

Der «Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz» vom Oktober 1990 trägt diesem geänderten Umfeld Rechnung. Die Reformen «Armee 95» und «Zivilschutz 95» setzen die im Bericht festgelegten neuen Leitlinien um und führen bei der Armee und dem Zivilschutz – den beiden wichtigen Pfeilern unserer Gesamtverteidigung – zu wesentlichen Änderungen.

Neue Aufgaben mit neuem Inhalt

Dieser Aufsatz richtet sich vor allem an jene Wehrpflichtigen, die im Rahmen der Verjüngung «Armee 95» vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen und im Zivilschutz neue Aufgaben finden werden.

Der Leser soll:

- über den sicherheitspolitischen Auftrag und die neue organisatorische Gliederung des Zivilschutzes orientiert sein,
- aufgrund seiner militärischen und beruflichen Voraussetzungen abschätzen können, wo für ihn in der Zivilschutzorganisation ein neuer Einsatz denkbar ist und
- ersehen können, in welchem Jahr die vorzeitigen Entlassungen stattfinden und wie der Übertritt zum Zivilschutz erfolgen wird.

Meilensteine in der Geschichte des Zivilschutzes

1956 Im Jahre der Ungarn- und Suezkrise und des ungehemmten atomaren Wettrüstens veröffentlicht der Bundesrat eine «Botschaft zur Schaffung eines Zivilschutzes» und setzt damit einen ersten Meilenstein zur Schaffung des heute weitgehend realisierten «Modernen Zivilschutzes in der Schweiz».

1959 In der Volksabstimmung vom 25. Mai wird die Zivilschutzvorlage an der Urne mit 380 631 Ja- gegen 230 701 Nein-Stimmen angenommen und erhält damit eine verfassungsrechtliche Grundlage.

1962/63 Die Eidgenössischen Räte verabschieden das Zivilschutz- und das Schutzbautengesetz

1971 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die **Konzeption 1971** des Zivil-

schutzes und bestätigt darin die auch noch heute gültigen Zielsetzungen für den Zivilschutz:

- Der Zivilschutz soll im Zustand der bewaffneten Neutralität und vor allem im Kriegszustand möglichst vielen Einwohnern unseres Landes das unversehrte Überleben ermöglichen und damit die Voraussetzungen für das Weiterleben und den Wiederaufbau unseres Landes schaffen.

- Zur Erfüllung dieser Forderungen erhält der Zivilschutz als Organisation den Auftrag zum **Schutz**, zur **Rettung** und zur **Betreuung** der **Zivilbevölkerung**

1990 Der Bundesrat veröffentlicht den Bericht zur Sicherheitspolitik

1992 Publikation des Zivilschutz-Leitbildes

1993 Publikation der Botschaft zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung

Mit der Neuausrichtung gemäss neuem Leitbild hat der Zivilschutz neben dem Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen kriegerischer Ereignisse schwergewichtig einen wesentlichen Beitrag zur Hilfeleistung bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen zu erbringen. Zudem soll



Rettungsspieler des Zivilschutzes mit neuer Schutzkleidung im Einsatz auf einem Schadenplatz.

Foto Info D BZS

Übersicht über die Grundlage

Stoffquellen	Herausgeber	Bezugsquelle
Bericht 90 des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz	Bundeskanzlei	Eidgenössische Druck- und Materialzentrale 3000 Bern
Armeeleitbild 95 vom 27. Januar 1992		
Zivilschutzleitbild 95 vom 26. Februar 1992		
Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Entlassung aus der Wehrpflicht und die Übertritte in andere Heeresklassen		
Bericht des Bundesrates vom 18. August 1993 zur Revision der Zivilschutzgesetzgebung	Bundesamt für Zivilschutz Sekt Information Monbijoustr 91 3003 Bern	
Bericht des Bundesrates vom 20. Oktober 1993 zu den finanziellen Auswirkungen des Zivilschutz-Leitbildes		
Broschüre «Zivilschutz im Umbruch»		
BZS-Informationsblätter	Bundesamt für Zivilschutz (BZS)	

der Kulturgüterschutz konsequent in die Strukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden eingebettet werden. Schliesslich ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Katastrophenhilfe zu fördern, Ziel der «Reform 95» ist es, dass die Gemeinden mit ihrer Zivilschutzorganisation über ein schlagkräftiges, polyvalentes und rasch einsetzbares Schutz-, Hilfs- und Rettungsinstrument für die Meisterung von Notsituationen verfügen.

Beachtlicher Leistungsausweis (Realisierungsstand 1993 des Zivilschutzes)

Trotz des in den letzten Jahren enger gewordenen Finanzrahmens kann sich der Zivilschutz bei der Lösung der ihm übertragenen erweiterten Aufgaben auf eine gute Infrastruktur abstützen.

1. Es sind für die Bevölkerung zirka **6,1 Mio** künstlich belüftete **Schutzplätze** vorhanden.

2. Folgende **Zivilschutz-Anlagen** sind gebaut:

- **1745** geschützte **Kommandoposten (OKP)** für die Führung (wobei die OKP in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern in Schutzräumen untergebracht sind)
- **1331** **Bereitstellungsanlagen** für die Pionier- und Brandschutzformationen
- **1463** **Sanitätsdienstliche Anlagen** mit **106 600** geschützten **Patientenliegestellen**

3. für die Alarmierung der Bevölkerung sind zirka **6700** stationäre und **mobile Sirenen** vorhanden

4. Finanzen:

- 1991 Ausgaben des Bundes für den Zivilschutz: 219,8 Mio Franken
- 1992 Ausgaben des Bundes für den Zivilschutz: 191,3 Mio Franken
- 1993 Budgetierte Ausgaben für den Zivilschutz: 168,7 Mio Franken (+20 Mio Franken bewilligter Nachtragskredit)

Aufbau der Zivilschutzorganisationen einer Gemeinde

Die nachfolgende Tabelle berücksichtigt die neue Gliederung «Zivilschutz 95». In den Spalten «Feingliederung» und «Signatur» sind für die einzelnen Dienste die ab 1995 gültigen Bezeichnungen resp Signaturen verwendet.

In der Spalte «Geeignete Vorkenntnisse» sind Berufe und militärische Funktionen von bisher Wehrpflichtigen aufgeführt, die bei einem Übertritt zum Zivilschutz optimale Vorkenntnisse mitbringen. Wo sinnvoll und möglich, verwendet der Zivilschutz gleiches Material und Geräte wie die Armee (zB gleiche AC-Messgeräte, Material bei den Rettungspionieren usw). Weil im Zivilschutz im Vergleich zum Militär die Ausbildungszeiten viel kürzer sind, bedeutet der Übertritt von motivierten Kenntnisträgern von der Armee zum Zivilschutz in der Regel eine willkommene Verstärkung für den entsprechenden Zivilschutzdienst und die Einteilungs-Formation.

Verkürzung der Dienstpflichtalter

Nach dem heute noch geltenden Bundesgesetz sind **arbeitsfähige**, nicht in der Armee eingeteilte Männer vom 20. bis 60. Altersjahr zivilschutzpflichtig. Frauen und Jugendliche sind vom 16. Altersjahr an eingeladen, freiwillig im Zivilschutz Dienst zu leisten. In der Schweiz niedergelassene Ausländer können unter bestimmten Voraussetzungen zur Schutzdienstleistung verpflichtet werden. Die neuen Leitbilder der Armee und des Zivilschutzes sehen verkürzte Dienstpflichtalter vor:

● Wehrpflicht («Armee 95»):

(siehe auch den Abschnitt Sonderregelungen)

- für Angehörige der Armee mit Mannschafts- und Offiziersgrad in der Regel bis und mit Stufe Hauptmann endet die Wehrpflicht am Ende des Jahres, in dem das **42. Altersjahr** vollendet wird
- für Stabsoffiziere mit vollendetem 52. Altersjahr

● Schutzdienstpflicht («Zivilschutz 95»):

- Schutzdienstpflichtige werden im Jahre nach vollendetem **52. Altersjahr** aus dem Zivilschutz entlassen. Frauen können ebenso wie niedergelassene Ausländer freiwillig im Zivilschutz mitmachen
- Wehrpflichtige, die mit 42 Jahren aus der Armee entlassen werden, bleiben somit noch 10 Jahre schutzdienstpflichtig.

	GROB-GLIEDERUNG	FEINGLIEDERUNG	SIGNATUR	ZIVILSCHUTZ-AUFTRAG	GEEIGNETE VORKENNTNISSE
FÜHRUNG	LEITUNG	Chef Zivilschutz-Organisation (Ortschef) mit Stab	Ltg ZSO	Planung, Aufbau, Ausbildung sowie Führung der Zivilschutz-Organisation.	Ausbildung und Erfahrung im Organisieren und Führen. Fachkenntnisse für die Stabsmitarbeiter.
	STABS-DIENSTE	Nachrichtendienst	Na	Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung der für die Führung notwendigen Informationen.	Nachrichtensoldaten und Leute mit rascher Auffassungsgabe.
		Übermittlungsdienst	Uem	Sicherstellung des Betriebes der technischen Übermittlungseinrichtungen.	Telegraf- und Funkpioniere.
		AC-Schutzdienst	ACS	AC-Messungen, Auswertung und Beratung der Leitungen.	AC-Spezialisten und Personen mit Grundlagenkenntnissen.
SCHUTZ	SCHUTZ-DIENSTE	Bevölkerungsschutz (Schutzraumorganisation)	Bev S	Anleiten der Bevölkerung beim Einrichten der Schutzräume (SR). Organisation des SR-Bezuges und des Lebens im Schutzraum.	Geschick im Umgang mit Menschen, Erfahrung in der Fürsorge und Betreuung sowie Freude am Organisieren und der Führung von Zivilpersonen.
		Betreuungsdienst	Betreu	Unterbringung, Betreuung von Obdachlosen, Flüchtenden und anderen schutzsuchenden Leuten.	
		Kulturgüterschutzdienst	KGS	Schutzmassnahmen planen und durchführen (Sicherstellungsdokumentation erstellen usw).	Fachkenntnisse und Interesse für Kunst und Kultur.
HILFE	EINSATZ-DIENSTE	Rettungsdienst (Pionier-Brandschutzdienst)	Rttg	Mithilfe beim Einrichten der Schutzräume, Rettungseinsätze nach Schadenereignissen.	Angehörige der Luftschutz- und Genietruppen, Landwirte, Bauleute.
		Sanitätsdienst	San	Transport, Behandlung und Pflege von Patienten, sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung.	Interesse am Samariterdienst oder Ausbildung im mil Sanitätsdienst.
LOGISTIK	LOGISTISCHE DIENSTE	Versorgungsdienst	Vsg	Rechnungsführung, Versorgung der ZS-Pflichtigen, Patienten und Obdachlosen in ZS-Obhut.	Fourier, Küchenchef, Kochgehilfe.
		Anlage-, Material- und Transportdienst	AMT	Betrieb und Wartung der Schutzbauten, Sicherstellen des Material- und Transportwesens.	Motorfahrer, Truppenhandwerker und andere Berufsleute.

Entlassungsjahr	Normaler Abgang (Jahrgang)	Vorzeitiger Übertritt (Jahrgang)
1993	1943	1951 *
1994	1944	1947 *, 1948 *, 1949 *, 1952 *
1995	1945, 1946	1950 *, 1953 * (Übertritt «Armee 95»)
1996	1954 *	normaler Abgang «Armee 95» mit 42 Jahren

Vorzeitige Entlassung vom Militär als Übergangslösung

Damit die im Rahmen der «Armee 95» entlassenen Jahrgänge geordnet zum Zivildienst übertritten und die Zivildienst-Ausbildung sichergestellt werden kann, erfolgt der Übertritt von der Armee zum Zivildienst während dreier Jahre gestaffelt.

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Jahr welche Jahrgänge aus der Wehrpflicht entlassen werden. Da der Zivildienst ebenfalls verjüngt wird, erhalten von den Übertretenden nur noch jene Jahrgänge eine Zivildienst-Ausbildung, die dem Zivildienst noch mindestens 5 Jahre zur Verfügung stehen. Diese Jahrgänge mit sogenannter «Ausbildungsrendite im Zivildienst» sind in der Tabelle mit einem Stern (*) bezeichnet.

Sonderregelungen

● Entlassung der Offiziere in der Regel bis Stufe Hauptmann

Da die Truppenordnung «TO 61» bis 1995 gültig bleibt und die vorgesehenen Truppenverbände erst zu diesem Zeitpunkt aufgelöst oder neu gegliedert werden, muss auch die Führung sichergestellt bleiben. Während einer 5jährigen Übergangsfrist werden deshalb nur ausnahmsweise Offiziere vorzeitig aus der Wehrpflicht entlassen.

● Besondere Dienstleistungspflicht

Wer durch seine berufliche Tätigkeit für die Armee oder für andere Bereiche der Gesamtverteidigung unentbehrliche Leistungen erbringt und militärisch entsprechend eingeteilt ist, bleibt längstens bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem er das 52. Altersjahr vollendet.

● Schiesspflicht

Schiesspflichtige Angehörige der Armee, die im 42. Altersjahr aus der Wehrpflicht entlassen werden, müssen im Entlassungsjahr das obligatorische Programm nicht absolvieren.

Verstärkung der Feuerwehren durch Freistellungen

Mit der Reform «Zivilschutz 95» wird der heutige Pionier- und Brandschutzdienst des Zivilschutzes von der Pflicht entbunden, beim Aufgebot zum aktiven Dienst von Armee und Zivilschutz die Aufgaben der Ortsfeuerwehren zu übernehmen. Der Brandschutzdienst wird gemäss Planung ab 1995 vom Zivilschutz ausgegliedert, und die heutigen Pionier- und Brandschutzformationen werden zu gestaffelten **Rettungsformationen** umgebildet. Diese Rettungsformationen werden mit verbesserter Ausrüstung und angepasster Ausbildung für die **Katastrophen-** und **Nothilfe** auf Stufe Gemeinde oder Region das Schwergewichtsmittel bilden.

Für die neu strukturierten und zum Teil in Stützpunkten konzentrierten **Feuerwehren** wird ein Stamm von Feuerwehrleuten geschaffen, die von der Wehrpflicht in der Armee und von der Schutzdienstpflicht freigestellt sind. Es wird damit sichergestellt, dass auch in den Zeiten aktiven Dienstes für den Feuerwehreinsatz eingespielte Feuerwehrformationen zur Verfügung stehen.

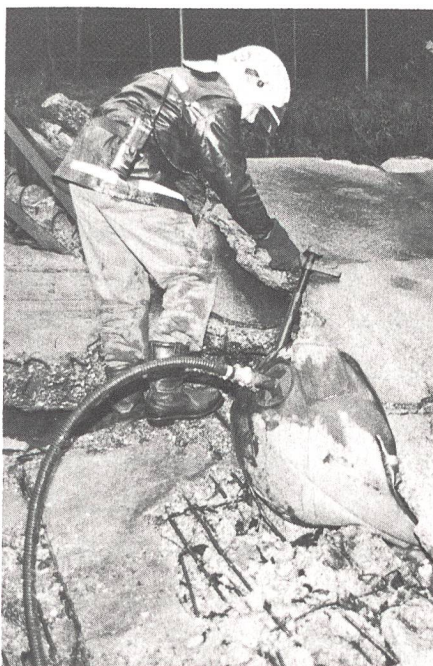
Weitere Freistellungen im Rahmen öffentlicher Aufgaben

Im Rahmen der Reformen «Armee 95» und «Zivilschutz 95» sind für die Bedürfnisse weiterer öffentlicher Aufgaben ebenfalls Freistellungen von der Schutzdienstpflicht (Befreiung oder Zuweisung) und der Wehrpflicht (Befreiung oder Aktivdienstdispensation) vorgesehen. Es betrifft dies insbesondere:

- Vollamtliche Angehörige der Exekutive
- Angehörige der zivilen Führungsstäbe für ausserordentliche Lagen
- Geistliche
- Unentbehrliches Personal im Gesundheits- und Pflegewesen, in der wirtschaftlichen Landesversorgung, in den PTT-Betrieben, konzessionierten Transportunternehmen und Rettungsdiensten
- Angehörige des Grenzwachtkorps und der Polizeidienste

Auskünfte für Wehr- und Schutzdienstpflichtige

Bei Fragen betreffend die Entlassung, Umteilung, Pflichten usw. können die nachfolgenden



Zivildienst-Rettungspionier rettet mit Hebekissen eingeschlossene Personen im Trümmerfeld.

Foto Info D BZS

den Stellen bereits Antwort geben oder darauf hinweisen, wann entsprechende Beschlüsse gefasst oder Entscheide gefällt sind:

- Zuständiges **Zeughaus** für allfällige Fragen betreffend persönliche Ausrüstung, Schiesspflicht für die Überlassung der persönlichen Waffe usw.
- Zuständiges **Kreiskommando** für Fragen betreffend die Entlassungsdaten aus der Wehrpflicht
- Zuständige **kontrollführende Behörde** für Offiziere betreffend Fragen der Einteilung und der allfälligen weiteren Verwendung während der Übergangsfrist
- **Zivilschutzstelle** und **Chef der Zivilschutzorganisation** (Ortschef) der **Wohngemeinde** für Fragen der Einteilung, der Verwendung und der Ausbildung im Zivilschutz

Ausbildung im Zivilschutz

Einteilungsrapporte

Damit die neu Schutzdienstpflichtigen aufgrund ihrer zivilen und militärischen Kenntnisse und Erfahrungen im Zivilschutz am richtigen Ort eingeteilt werden können, werden sie für höchstens einen Tag zu einem Einteilungsrapport aufgeboden (dieser Rapport wird ab 1995 obligatorisch sein).

Einführungskurse

In den Einführungskursen werden die neu Eingeteilten in die allgemeinen Belange des Zivilschutzes und die vorgesehenen Tätigkeiten eingeführt. Die Dauer dieser Kurse ist verschieden und beträgt je nach Funktion und den zivilen und militärischen Vorkenntnissen bis zu maximal 5 Tagen.

Schulungskurse für Kader

Kaderkurse dauern maximal 12 Tage. Aufgrund ziviler oder militärischer Vorkenntnisse kann auch hier die Dauer verkürzt werden. Je nach Funktion können die Kader jährlich zu Dienstleistungen von 3 bis zu 13 Tagen aufgeboden werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Kader im Verlauf von 4 Jahren zu Weiterbildungskursen bis zu 12 Tagen anzubieten.

Wiederholungskurse für Mannschaft und Kader

Angehörige der Zivilschutzorganisation können jährlich zu Wiederholungskursen von 2 Tagen einberufen werden. Im laufenden Jahr können sie zudem zur Absolvierung der in den vergangenen 2 sowie in den folgenden 2 Kalenderjahren nicht beanspruchten bzw. zu leistenden Tage einberufen werden. Damit ist es theoretisch möglich, die Angehörigen der Zivilschutzorganisation alle 5 Jahre für 10 Tage Dienst anzubieten.

Die Wiederholungskurse können auch stundenweise durchgeführt werden. Auf diese Art lässt sich vor allem die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen schulen (zB Feuerwehren, Samaritervereine).

Engagierte Frauen im Zivilschutz

In der 1956 veröffentlichten «Botschaft zur Schaffung eines Zivilschutzes» war für die Frauen eine obligatorische Schutzdienstpflicht in Hauswehren vorgesehen. Die 1957

zur Abstimmung gebrachte Vorlage scheiterte an der Urne. Wie die nachträgliche Analyse des Abstimmungsergebnisses zeigte, war die obligatorische Schutzdienstpflicht für Frauen der massgebende Grund für das Scheitern. Wegen den damals noch fehlenden politischen Rechten (Frauenstimmrecht) wollten sich die Frauen nicht in eine öffentliche Pflicht einbinden lassen. Bei der erneuten Abstimmung 1959 wurde in die Verfassung der Artikel 22^{bis} aufgenommen, der für die Frauen eine freiwillige Übernahme der Schutzdienstpflicht vorsieht. In der Folge hat der Zivilschutz in den Jahren des Aufbaues, das heisst seit 1959 die Frauen auf der Basis der Freiwilligkeit einbezogen. Bei gleichen Rechten und Pflichten werden den Frauen grundsätzlich auch gleiche Aufgaben zugeordnet, und es stehen den Frauen alle Dienste des Zivilschutzes offen. Die heute rund 15 000 im Zivilschutz eingeteilten und ausgebildeten Frauen engagieren sich jedoch vor allem in folgenden Bereichen

- Sanitätsdienst
- Bevölkerungsschutz (Schutzraumorganisation und Betreuung)
- Nachrichtendienst und Übermittlung
- Versorgung

Die Mitarbeit der Frauen wird im Zivilschutz sehr geschätzt, und es gibt Dienste, wie zB der Sanitätsdienst, die auf das Fachwissen und die Erfahrung einer grossen Anzahl von Frauen angewiesen sind. Dieser Bedarf bleibt auch im «Zivilschutz 95» bestehen, und es bleibt zu hoffen, dass auch in Zukunft viele

Frauen bereit sind, in der eigenen Gemeinde zugunsten der Gemeinschaft im Zivilschutz freiwillig Dienst zu leisten.

Motivation erleichtert den Übertritt

Die Armee und der Zivilschutz stehen im Umbruch. Die Wehrpflicht und die Schutzdienstpflicht werden verkürzt und die Bestände der Armee und des Zivilschutzes auf je zirka zwei Drittel abgebaut.

Die ersten vorzeitigen Entlassungen aus der Armee für den Jahrgang 1951 haben bereits stattgefunden, und Zehntausende von Wehrmännern im Landsturmalter werden folgen und zum Zivilschutz übertreten.

Wer mit Lernmotivation und mit Vorkenntnissen übertritt und wer bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, der ist im Zivilschutz besonders willkommen. Den sich stellenden neuen Aufgaben in der Zivilschutz-Organisation seiner Wohngemeinde wird er bald gewachsen sein und sich im neuen Kameradenkreis rasch einleben und wohlfühlen.

KRIEGSTÜCHTIG

Kriegstüchtiger wird man durch Handeln, durch Bewältigen von anspruchsvollen Situationen.

Peter Gasser, 1938, CH-Pädagoge

Militärwissenschaftliche Vorlesungen
an der Universität Bern

Im Wintersemester 1993/94 liest Professor
Dr. Laurent F. Carrel im Hörsaal 46 des
Hauptgebäudes über:

Aktuelle sicherheitspolitische und strategische Analysen

Die Vorlesung ist öffentlich und findet jeden
Dienstag von 1715–1800 Uhr statt.

Hintergrundinformationen zu aktuellen sicherheitspolitischen und strategischen Entwicklungen und Konflikten geben die Grundlage zu vertiefter Beurteilung und Diskussion. Als Themen werden u.a. behandelt:

Strategische Lagebeurteilung – strategische Kommunikation; Die sicherheitspolitische Situation in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, insbesondere in Russland; Die neue Sicherheitspolitik der Administration Clinton; Eine neue Sicherheitsordnung in Europa? Bedeutung und Reform der Atlantischen Allianz; Streitkräfte der Zukunft; Der Krieg in Jugoslawien; Die Verhandlungen für eine Friedensordnung und neue Sicherheitsstrukturen im Nahen Osten; Die machtpolitische Stellung des Irak.

Anforderungen an einen modernen Nachrichtendienst nach dem Ende des Kalten Krieges; Somalia, ein Jahr danach; Bedeutung und neue Rolle der UNO; Die schweizerische Sicherheits- und Neutralitätspolitik im Wandel. Zudem soll auf neuste Ereignisse eingetreten werden.

12 Geschenkideen für Weihnachten: 1 Jahres- abonnement des «Schweizer Soldat + MFD»

Militärisch interessierten Personen aus Ihrem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis können Sie mit einem Abonnement der Zeitschrift «Schweizer Soldat + MFD» im kommenden Jahr 12 Freuden bereiten. Für nur Fr. 42.– schenken Sie Monat für Monat informative, mutige und kritische Berichterstattungen zu militärpolitischen und wehrtechnischen Fragen, Ereignissen und Veranstaltungen. Der «Schweizer Soldat + MFD»: ein Geschenk von Ihnen.



Bestellschein

Bitte einsenden an:
Huber & Co. AG, Verlag Schweizer Soldat + MFD, 8501 Frauenfeld

- ☐ Ich bestelle 1 Abonnement Schweizer Soldat + MFD bis auf Widerruf (1994 Fr. 42.–/Jahr)
- ☐ Ich bestelle 1 Abonnement Schweizer Soldat + MFD für 12 Monate zu Fr. 42.–

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Die Rechnung geht an obige Adresse. Die Zeitschrift ist zu senden an:

Name: _____ Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Geschenkkarte an mich / Empfänger(in). Zutreffendes unterstreichen.

**SCHWEIZER
SOLDAT + MFD**